



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

ALBRECHT-THAER-STR. 9, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0020/21/0135924-0003/0005.V

vom

11. August 2021

für die

BASF Coatings GmbH

Glasuritstraße 1

48165 Münster

zur

**wesentlichen Änderung der Harzfabrik durch
Errichtung und Betrieb eines SCR-Reaktors in den Abgasströmen
der Wärmeträgerölanlagen WT3/WT4**

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen:	4
III. Anlagedaten	4
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Festsetzungen	4
IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht	5
IV.3 Festsetzungen hinsichtlich AwSV	5
IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes	7
IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechts	9
IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechts	9
V. Hinweise	10
VI. Begründung	12
VII. Verwaltungsgebühren	15
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	16
Anhang 1: Antragsunterlagen	17
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:	19

I.

Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 6 und 16 BImSchG¹ in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.8 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung Ihrer Harzfabrik.

Die Genehmigung umfasst:

- die Änderung der Harzfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Abgasbehandlung in Form einer Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) in den Abgasströmen der Wärmeträgerölanlagen WT3 und WT4 einschließlich der erforderlichen Einrichtungen für Lagerung und Dosierung der Harnstofflösung
- Verzicht auf die Verwendung von TMI als Einsatzstoff und Rückbau der Einrichtungen zur Befüllung und Handhabung von TMI an Reaktorstraße R102
- Verzicht auf die Lagerung von TMI im Gebäude F241
- Umbenennung diverser Rohstofflagertanks
- Aufhebung der Nebenbestimmungen zur wiederkehrenden Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
 - Nr. II.6.4 des Genehmigungsbescheides Az.: 500-53.0076/13/0135924.0003/0002.V vom 01.07.2014 betreffend Lageranlage B2111
 - Nr. IV.3.2 des Genehmigungsbescheides Az.: 500-53.0007/08/0401.1 vom 12.06.2008 betreffend der Lageranlagen B4331, B4521, R3431 (alt: B716)
 - Nr. IV.3.5 des Genehmigungsbescheides Az.: 0135924.G017/01 Fw/25 vom 23.11.2001 betreffend Lagertank B4421 (alt: B968)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48165 Münster, Glasuritstr. 1, Gemarkung Hilstrup, Flur 10, Flurstück 1162 geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

¹⁾ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

II.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Bauordnungsrechtliche Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung von Nutzungsänderungen ohne genehmigungsbedürftige bauliche Maßnahmen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III.

Anlagedaten

Die Kapazität der Anlage zur Herstellung von Harzen und Harzlösungen beträgt unverändert 150.000 t/a.

Der SCR Katalysator umfasst hauptsächlich die Anlagenteile:

A0750 Katalysator

B0751 Behälter zur Lagerung von Harnstofflösung mit einem Volumen von 2 m³

IV.

Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **NEBENBESTIMMUNGEN**:

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

IV.1.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV.1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigungsbescheid einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

IV.1.4 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster - Dez. 53 - mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutzrecht

IV.2.1 Die Vorgaben aus der Stellungnahme zum Brandschutz durch die Werksfeuerwehr der BASF Coatings GmbH vom 09.11.2020 sind umzusetzen.

IV.2.2 Der Baubeginn ist rechtzeitig der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, und dem Bauordnungsamt der Stadt Münster schriftlich eine Woche vorher anzuzeigen.

IV.2.3 Sofern statisch relevante Bauteile verändert werden, ist spätestens mit der Anzeige des Baubeginns beim Bauordnungsamt der Stadt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen. Der Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

IV.3 Festsetzungen hinsichtlich AwSV

IV.3.1 Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Absatz 1 AwSV ist zu gewährleisten, dass für die zur Lageranlage B2111, B4331, B4521, R3431 und B4421 gehörigen Rohrleitungen inkl. Armaturen die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 erfüllt werden. Dieses bedeutet u. a., dass die Rohrleitungen Prüfungen gemäß Nr. 3.6 des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 zu unterziehen sind.

Die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 gelten ebenso weiterhin für die weiteren Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in den Tanklagern der Harzfabrik, bei denen gemäß Kap. 7.3.1 aufgrund der Einstufung in die Gefährdungsstufe A zukünftig auf die wiederkehrenden Prüfungen nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV verzichtet wird.

IV.3.2 Die Auffangräume des Tankfeldes E244 mit den Abschnitten 1 bis 4 sind aufgrund der Anforderungen der DAfStb Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen weiterhin wiederkehrend Prüfungen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV zu unterziehen. Nach Maßgabe der Nr. 8.4.2 der DAfStb Richtlinie darf der

Zeitraum zwischen den Überwachungen durch den Sachverständigen maximal 5 Jahre betragen. Nach Maßgabe der Nr. 8.4.1 der DAfStb Richtlinie sind die Auffangräume mindestens jährlich durch den Betreiber zu überprüfen. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren und die Dokumentationen der Überprüfungen der letzten 5 Jahre sowie der letzte Bericht über die Prüfung durch den Sachverständigen sind der Anlagendokumentation beizufügen.

IV.3.3 Die Auffangräume der Tanklager E241 und E242 sind weiterhin wiederkehrend zu prüfen. Die Prüfung hat im Rahmen der nach § 46 Abs.2 i. V. m. Anlage 5 AwSV erforderlichen wiederkehrenden Prüfung der Lagerbehälter bzw. nach Maßgabe der Anforderungen der DAfStb Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen eingebauter HDPE Dichtungsbahnen zu erfolgen.

IV.3.4 Die Auffangwannen im Peroxidlager F242 sind nach Vorgaben der Stahlwannen – Richtlinie StawaR regelmäßig zu überprüfen.

IV.3.5 Die Vorgaben des Gutachtens mit der Nr. Broc/290421/1 der Sachverständigenorganisation TÜV Nord Systems sind umzusetzen.

IV.3.6 Die zur Lageranlage B0751 gehörigen Rohrleitungen inkl. Armaturen sind als Rohrleitungstyp 1 gemäß Arbeitsblatt DWA-A 780-1 Abschnitt 4 Tabelle 2 auszuführen. Im Rahmen der Gefährdungsabschätzung gemäß § 21 Absatz 1 AwSV ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 erfüllt werden. Dieses bedeutet u. a., dass die Rohrleitungen Prüfungen gemäß Nr. 3.6 des Arbeitsblattes DWA-A 780-1 zu unterziehen sind. Die Schlauchleitungen müssen hinsichtlich Beschaffenheit, Verlegung und Betrieb den Anforderungen des Merkblattes T002:2014 der BG Rohstoffe und chemische Industrie entsprechen. Verbindungen zwischen Schlauchleitungen und Anlage sind technisch dicht nach Arbeitsblatt DWA-A 780-1 Bauart A auszuführen.

IV.3.7 Die Inbetriebnahme der HBV Anlage Wärmeträgerölsystem / Thermalölanlagen nach wesentlicher Änderung durch Errichtung der Katalysatoranlage A0750 darf erst erfolgen, wenn gemäß § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV festgestellt worden ist, dass die aus der AwSV resultierenden Sicherheitsanforderungen zum Schutz der Gewässer berücksichtigt worden sind und die Mängelfreiheit bescheinigt wurde.

IV.4 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzrechtes

IV.4.1 Zum Nachweis des effektiven Betriebs der SCR-Anlage sind der NO_x Gehalt im Abgasstrom des Katalysators und die Temperatur des Rauchgases kontinuierlich zu überwachen. Die Geeignetheit der Messeinrichtung für NO_x und der Messeinrichtung zur kontinuierlichen Temperaturüberwachung ist durch die Hersteller nachzuweisen. Die Nachweise sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlage der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

IV.4.2 Beim Betrieb der Energieerzeuger WT3 und WT4 mit Erdgas dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,10 g/m ³ |
| - Ammoniak | 30 mg/m ³ |
| - Schwefeloxide, angegeben als SO ₂ | 10 mg/m ³ |
| - staubförmige Emissionen | 5 mg/m ³ |

IV.4.3 Beim Betrieb des Energieerzeugers WT3 mit Mischfeuerung (Destillat / Erdgas) dürfen die Emissionen folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

80 % Destillat / 20 % Erdgas:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 74 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,18 g/m ³ |
| - Ammoniak | 30 mg/m ³ |
| - Schwefeloxide, angegeben als SO ₂ | 10 mg/m ³ |
| - staubförmige Emissionen | 5 mg/m ³ |
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamt C | 10 mg/m ³ |

55 % Destillat / 45 % Erdgas:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Kohlenmonoxid | 67 mg/m ³ |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid | 0,16 g/m ³ |
| - Ammoniak | 30 mg/m ³ |

- | | |
|--|----------------------|
| - Schwefeloxide, angegeben als SO ₂ | 10 mg/m ³ |
| - staubförmige Emissionen | 5 mg/m ³ |
| - organische Stoffe, angegeben als Gesamt C | 10 mg/m ³ |

Die genannten Emissionsgrenzwerte für den Mischbetrieb beziehen sich auf den im jeweiligen Beispiel genannten Anteil an Destillat und Erdgas. Die Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, sind jeweils anhand einer Mischwertrechnung entsprechend der im Mischfeuerungsbetrieb genutzten Anteile gemäß den Vorgaben in § 18 der 44. BImSchV zu berechnen.

IV.4.4 Die Emissionskonzentrationen unter den Nebenbestimmungen Nrn. IV.4.2 und IV.4.3 beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 vom Hundert und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionsbegrenzungen gelten mit folgenden Maßgaben:

- Während jeder Einzelmessung muss die Anlage unter stabilen Bedingungen und bei einer repräsentativen gleichmäßigen Last laufen.
- Der Betreiber hat Einzelmessungen zur Feststellung, ob die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, durch Stellen durchführen zu lassen, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV in der jeweils geltenden Fassung, für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für die jeweiligen Stoffbereiche gemäß der Anlage 1 zur 41. BImSchV bekannt gegeben worden sind.
- Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Der Betreiber hat über die Ergebnisse der Einzelmessungen einen Messbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen. Der Messbericht muss die gemäß § 31 der 44. BImSchV erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert überschreitet.
- Die Vorgaben des § 31 der 44. BImSchV sind einzuhalten.

IV.4.5 Die Einhaltung der unter Nebenbestimmung Nr. IV.4.2 und IV.4.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte ist von einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV

bekannt gegebenen Stelle innerhalb von 4 Monaten nach Inbetriebnahme der Abgasreinigungseinrichtung durch Messungen feststellen zu lassen. Entgegen der Festlegungen im Genehmigungsbescheid 500-53.0076/13/0135924.0003/0002.V vom 01. Juli 2014 gemäß §16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Harzfabrik kann bei dem Erdgasbetrieb der WT 3 und WT 4 auf die wiederkehrenden Messungen zur Ermittlung der Emissionen an Staub und Schwefeloxiden verzichtet werden. Ebenso kann beim Mischbetrieb der WT3 auf die wiederkehrenden Messungen zur Ermittlung der Emissionen an Schwefeloxiden verzichtet werden.

IV.4.6 Die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.4.5 sind nach Ablauf von drei Jahren wiederholen zu lassen.

IV.4.7 Es dürfen nur Pumpen, Flanschverbindungen und Absperrorgane eingesetzt werden, die die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen.

IV.5 Festsetzungen hinsichtlich des Störfallrechts

IV.5.1 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist hinsichtlich des Aktualisierungsbedarfes aufgrund der beantragten Änderungen zu überprüfen. Soweit Aktualisierungsbedarf besteht, ist der Alarm- und Gefahrenabwehrplan spätestens bis zur Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen zu aktualisieren.

IV.6 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechts

IV.6.1 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für die Änderungen im Betrieb die Gefährdungsbeurteilung (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz) zu aktualisieren. Die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sowie § 3 Arbeitsstättenverordnung sind zu berücksichtigen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Flucht- und Rettungswege und die sichere Begehbarkeit zu Wartungs- /Inspektions- sowie Prüf- arbeiten an der Anlage zu betrachten. Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahme- termin zur Einsicht bereitzuhalten.

V.

Hinweise

- V.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des WHG handelt.

Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein besonderer Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

- V.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung). In diesem Sinne ist bei einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, eine Genehmigung erforderlich, wenn sich aus der Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Dies ist der Fall, wenn durch die Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit dem Gebot, den angemessenen Sicherheitsabstand zu wahren, bereits auf Ebene einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist.

Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll.

V.3 Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Dies gilt nur für den Fall, dass keine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird und die Änderung sich auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist. Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.

V.4 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der zuständigen Überwachungsbehörde, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden, sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

- V.5 Gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich, fernschriftlich oder über Fernkopierer- der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- V.6 Gemäß § 20 Abs. 3 der 44. BImSchV hat der Betreiber einer Anlage bei einer Betriebsstörung an einer Abgasreinigungseinrichtung oder bei ihrem Ausfall unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb zu ergreifen. Er hat den Betrieb der Anlage einzuschränken oder sie außer Betrieb zu nehmen, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht innerhalb von 24 Stunden sichergestellt werden kann.
- V.7 Die Vorschriften der 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) -12. BImSchV- sind zu beachten.
- V.8 Die Anlagen unterliegen den Anforderungen der AwSV. Der sichere Betrieb aller AwSV-Anlagen, auch der nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, ist durch den Betreiber zu gewährleisten. Insbesondere sind die in den Prüfbescheiden oder allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen geforderten Prüfungen der jeweiligen Anlagen weiterhin wie beschrieben durchzuführen. Auch nicht durch Sachverständige nach § 2 Abs. 33 AwSV wiederkehrend prüfpflichtige Anlagen können im Rahmen der behördlichen Überwachung auf den ordnungsgemäßen Betrieb überprüft werden. Verstöße gegen den ordnungsgemäßen Betrieb können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
- V.9 Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) ist zu beachten.
- V.10 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

VI.

Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 18.03.2021 die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Harzfabrik beantragt. Der Genehmigungsantrag

und die erforderlichen Antragsunterlagen sind am 19.03.2021 eingereicht worden und am 28.05.2021 letztmalig geändert worden.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 beantragten Sie gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für einige bauliche Maßnahmen. Auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde verzichtet, da über den Antrag auf Genehmigung entschieden werden konnte und der Sinn und Zweck des § 8a BImSchG sich damit erledigt hatte.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten im Umweltschutz -ZustVU- die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte antragsgemäß abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Eine störfallrelevante Änderung liegt nicht vor, weil sich aus der Änderung keine erhebliche Auswirkung auf die Gefahr schwerer Unfälle ergeben kann. Die beantragte Änderung wirkt sich nicht auf den angemessenen Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten aus.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Oberbürgermeister der Stadt Münster
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
 - Gesundheitsamt
 - Planungsamt
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 52 (Bodenschutz) und 55 (Arbeitsschutz)

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Mit dem Vorhaben ist keine Nutzung von zusätzlicher Fläche außerhalb des Blockfeldes E200 verbunden. Das Vorhaben hat einen positiven Einfluss auf die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen, da

die Stickoxidgehalte in den Abgasströmen der Thermalölerhitzer verringert werden.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 18.06.2021 in den Westfälischen Nachrichten – Ausgabe Münster und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 Teilbereich II der Stadt Münster und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Zur Sicherstellung der Belange des Baurechtes und des Brandschutzes sind unter Nr. IV.2 entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen ist die Genehmigung unter Nr. IV.3 mit Nebenbestimmungen versehen, die gewährleisten, dass die Anforderungen der AwSV und der allgemein anerkannten Regeln der Technik erfüllt werden und so der Schutz von Boden und Grundwasser sichergestellt wird. Zur Sicherstellung der Belange des Immissionsschutzrechtes sind unter Nr. IV.4 Nebenbestimmungen formuliert. Der anlagenbezogene Teilsicherheitsbericht wurde aufgrund der beantragten Änderungen aktualisiert und ist mit Stand 10.11.2020 Bestandteil der Antragsunterlagen. Zur Gewährleistung der Anforderungen des Störfallrechtes sind außerdem unter Nr. IV.5 Auflagen formuliert. Festsetzungen zur Erfüllung der Belange des Arbeitsschutzes erfolgten unter Nr. IV.6.

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden und die Bezirksregierung Münster hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen im Abschnitt IV für den beantragten Gegenstand vorliegen.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) wie folgt festgesetzt:

1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1a des Allgemeinen Gebührentarifes	
[500 + (387.000 - 50.000) x 0,005]	2.185,00 €
Ermäßigung um 30% (nach Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1)	<u>655,50 €</u>
verbleiben (gerundet)	1.529,50 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung	275,50 €
---	----------

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Gebühr nach dem jeweiligen Zeitaufwand berechnet. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
- 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 werden die Stundensätze
für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Prüfung inklusive
Vorbereitung und Nachbereitung folgenden Aufwand:
für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	3,5 Std. x 70,00 € =	245,00 €
--	----------------------	----------

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	0,5 Std. x 61,00 € =	<u>30,50 €</u>
Insgesamt		<u><u>275,50 €</u></u>

3. Auslagen:

Kosten für die öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 GebG:

Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster	56,00 €
WN – Ausgabe Münster	<u>761,70 €</u>

insgesamt: 2.622,70 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von **2.622,70 €** an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen.

Die zahlungsrelevanten Daten bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez.

Ottensmann

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Inhaltsübersicht, 1 Blatt
2. Schreiben vom 18.03.2021, 2 Blatt
3. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz – Formular 1 - vom 18.03.2021, Blatt 1 bis 4, 14 Blatt
4. Zustimmung des Betriebsrates, 1 Blatt
5. Erläuterungen zum Antrag, 12 Blatt
6. Gesamtlageplan Werk Münster – E243 Neubau SCR-Abgasreinigung – DE01-X120-B01, Zeichn.-Nr. B_01_W001_E261_LP-GEN_01P_0
7. Übersichtsplan, 1 Blatt
8. Deutsche Grundkarte, M = 1:5000, 1 Blatt
9. Luftbild, 1 Blatt
10. Lageplan Harzfabrik, Zeichn.-Nr. M_01_E200_LP-GEN_T_0014_0
11. Örtlich Lage, 1 Blatt
12. Formulare, Vorblatt
13. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, 12 Blatt
14. Technische Daten, Formular 3, 20 Blatt
15. Emissionen, Formular 4, 25 Blatt
16. Quellenverzeichnis, Formular 5, 3 Blatt
17. Abgasreinigung, Abwasserreinigung/-behandlung, Formular 6, 13 Blatt
18. Niederschlagsentwässerung, Formular 7, 2 Blatt
19. Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, 5 Blatt
20. Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe, Formular 8.2, 1 Blatt
21. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe, Formular 8.3, 1 Blatt
22. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, Formular 8.4, 4 Blatt
23. Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe, Formular 8.5, 2 Blatt
24. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 10 Blatt
25. Genehmigungsfließbild Harzfabrik DE01-V170-SCR Einheit WT3, WT4, Zeichn.-Nr. A_01_E243_GE_PLAN_0850_0
26. RI-Fließbild DE01-V170-V01-0020-0338&-0336, Reaktor R1020 mit Vorlage R1022 Reaktorstrasse R102, Zeichn.-Nr. DE01_V170_V01_0020_0201

27. RI-Fließbild DE01-V170-V01-0020 TMI-Dosierung Reaktionsanlage 102,
A_01_E202_RI_DEM_0220_0
28. Genehmigungs-Fliessbild – Kunstharzanlage mit Nebenanlagen – Neubau Demontage,
Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0009_0
29. Genehmigungs-Fliessbild – Kunstharzanlage mit Nebenanlagen – Abgas-/Abluft-Ströme -
Neubau Demontage, Zeichn.-Nr. A_01_E200_GE_PLAN_0002_0
30. Emissionsquellenplan Harzfabrik Blockfeld E200 DE01-V170 – Lageplan, Zeichn.-Nr.
B_01_W0001_LP_EMI_07B_0
31. Einrichtungszeichnung – Wärmeträgerölanlage Harzfabrik DE01-V170-B12 – EG und
Bühne +3,75m / +7,5m Planung SCR, Zeichn.-Nr. M_01_E243_KOM_01P_0
32. Betriebliche Anlagenbeschreibungen § 43AwSV, 35 Blatt
33. Gutachten/Stellungnahme nach AwSV, Nr. Broc/290421/1, 7 Blatt
34. Stellungnahme zum Brandschutz vom 09.11.2020, 1 Blatt
35. Sicherheitsdatenblatt AdBlue, 8 Blatt
36. Sicherheitsdatenblatt ARALDITE® DY 3601, 7 Blatt
37. Sicherheitsdatenblatt DIANOL 260, 260 NF, 290 T, 290, 4 Blatt
38. Unterlagen zur UVP-Vorprüfung vom 31.01.2020, 6 Blatt
39. Dokumentationsformblätter 1 und 2, 8
40. Sicherheitsbericht gem. § 9 der 12. BImSchV für die Harzfabrik – Stand 08.09.2020,
431 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBI. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBI. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBI. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBI. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)
BaustellV	Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10.06.1998 (BGBI. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBI. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBI. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBI. I S. 554)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBI. I S. 2873)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBI. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBI. I S. 69)

12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1001, ber. S. 3756), zuletzt geändert durch Artikel 113 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1341)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13.06.2019 (BGBl. I. S. 804)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)
